

Satzung des Fördervereins Evangelisch-lutherische St. Andreas-Kirchengemeinde Gadenstedt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelisch-lutherische St. Andreas-Kirchengemeinde Gadenstedt“, nachstehend kurz „Förderverein“ genannt. Er hat seinen Sitz in 31246 Lahstedt.

Der Förderverein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Förderverein den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Religion und zwar durch Förderung der Evangelisch-lutherischen St. Andreas-Kirchengemeinde Gadenstedt durch die

- finanzielle und ideelle Unterstützung der Gemeindegemeinschaft;
- Unterstützung der baulichen Instandhaltung und den Erhalt der Kirche, ihres räumlichen Umfeldes sowie des Pfarr- und Gemeindehauses.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Änderung der Gemeinnützigkeit ist ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahrs oder
- Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt hat oder sich vereinsschädigend verhält.

§ 4 Finanzierung des Vereins

Zur Erfüllung der Vereinszwecke erhebt der Förderverein von den Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Darüber hinaus nimmt der Förderverein auch Spenden entgegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss des Vorstands können auch Ausschüsse gebildet werden, die mit besonderen, insbesondere organisatorischen Aufgaben betraut werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus natürlichen Personen, und zwar

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- d) der Kassiererin/dem Kassierer
- e) bis zu 5 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, wovon 1 Beisitzer/Beisitzerin vom Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St. Andreas-Kirchengemeinde delegiert wird.

Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Fördervereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Fördervereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der eine Neuwahl stattfinden soll.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Fördervereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Kirchenvorstands der Evangelisch-lutherischen St. Andreas-Kirchengemeinde Gadenstedt wegen etwaiger Unterstützungsvorschläge. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit: Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Regelung schriftlich zustimmen.

Grundsätzlich soll zu den Sitzungen des Vorstands mindestens eine Woche vorher, möglichst schriftlich bzw. in elektronischer Form per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über die Vorstandssitzungen ein Protokoll an.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen schriftlich bzw. in elektronischer Form per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form per E-Mail eingereicht werden.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die

- Wahl des Vorstands,
- Wahl der zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Fördervereins
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts der Kassiererin/des Kassierers sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstands.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Fördervereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger Mitglieder erschienen, so kann mit vierzehntägiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses schriftlich bzw. in elektronischer Form per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Ein solches Verlangen ist an den Vorstand des Fördervereins zu richten. Dieser ist gehalten, die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen gemäß § 8.

§ 10 Vereinsvermögen

Verfügungsberechtigt über das Vereinsvermögen oder Teile davon sind die Kassiererin/der Kassierer, die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende jeder für sich allein nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss. Zu diesem Zweck erhalten die genannten Vorstandsmitglieder Vollmacht über die Bank- und Sparkonten. Die jeweiligen Vollmachten erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand. Für den Rechtsverkehr gilt § 6 der Satzung. Die Kassiererin/Der Kassierer führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Fördervereins; einmal jährlich hat sie/er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Der Kassiererin/Dem Kassierer und den übrigen Vorstandsmitgliedern ist nach der Genehmigung des Kassenberichts von der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Fördervereins wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 dieser Satzung beschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Gadenstedt oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Existiert keine Evangelische Kirchengemeinde bzw. entsprechende Rechtsnachfolger, fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Körperschaft wird - in vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt – von der Mitgliederversammlung bestimmt, die über die Auflösung des Fördervereins entscheidet.

Gadenstedt, den 28. Februar 2017